

Landkreis Diepholz

...gut miteinander leben.

# Vermeidung von Schulabsentismus

im Landkreis Diepholz

Ein Ratgeber für Eltern





# Inhalt

1. Vorwort .....	4
2. Schulverweigerung – Begriff und Ursachen .....	5
3. Wie erkenne ich, dass mein Kind nicht zur Schule geht?.....	6
4. Was kann ich tun? .....	7
5. Kontakt zu Schule, Lehrkräften und Schulsozialarbeit .....	10
a. Sozialpädagogische Fachkräfte an Schulen .....	10
b. Schulpsychologie.....	12
c. Elternberatungsstellen .....	14
6. Weitere Unterstützungsangebote .....	16
a. Sozialraumteams (SRT) .....	16
b. Pro-Aktiv-Center (PACE), Fachdienst Jugend.....	18
7. Rechtliche Konsequenzen.....	19

## 1. Vorwort

Liebe Erziehungsberechtigte,

Sie haben Veränderungen im Verhalten Ihres Kindes festgestellt? Ihr Kind verweigert den Schulbesuch, ist oft krank oder geht nur widerwillig zur Schule? Das kann verschiedene Gründe haben: Angst vor anderen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder Prüfungssituationen, Probleme in der Familie, aber auch Über- oder Unterforderung im Unterricht.

Um Sie vorab zu beruhigen: Mit dieser Situation sind Sie nicht allein und müssen diese auch nicht allein bewältigen. Dieser Ratgeber soll Ihnen Informationen zum Thema Schulverweigerung (Fachbegriff: Schulabsentismus) geben und Unterstützung dahingehend bieten, welche Maßnahmen bei der Bewältigung der Situation hilfreich sein können, welche Möglichkeiten Sie nutzen können und welche Beratungsstellen Ihnen helfen.

## 2. Schulverweigerung – Begriff und Ursachen

Von Schulverweigerung wird dann gesprochen, wenn ein Kind wiederholt unentschuldig im Unterricht fehlt.

Schulverweigerung kann verschiedene Ursachen haben:

Trennungsangst	
<b>Angst liegt außerhalb der Schule begründet</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oft in der Grundschulzeit</li> <li>• Schwierigkeiten mit der Trennung von der Hauptbezugsperson</li> <li>• Auftreten psychosomatischer Symptome (Übelkeit, Kopfschmerzen, etc.), welche mit Abwenden der Trennung oft zurückgehen</li> </ul>
Schulangst	
<b>Angst liegt in der Schule begründet</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angst vor Leistungsanforderungen, Mitschülerinnen und Mitschülern oder Lehrkräften (Konflikte, Mobbing)</li> <li>• Auftreten körperlicher Beschwerden (Übelkeit, Kopfschmerzen, etc.)</li> <li>• Kurzfristige Erleichterung durch Fernbleiben, was zu einer größeren Hürde des nächsten Schulbesuchs führt</li> </ul>
Schulschwänzen	
<b>Bewusster Verstoß gegen die Schulpflicht ohne Auftreten von Angst</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absichtliches Fernbleiben der Schule</li> <li>• Aufenthalt an anderen Orten (Stadt, Parks, Bäcker, etc.), oft Treffen mit anderen Jugendlichen</li> <li>• Häufig einhergehend mit Regelverstößen (z.B. Diebstähle, Rauchen in der Öffentlichkeit)</li> <li>• Häufig erst verspätete Wahrnehmung der Abwesenheit</li> </ul>

### 3. Wie erkenne ich, dass mein Kind nicht zur Schule geht?

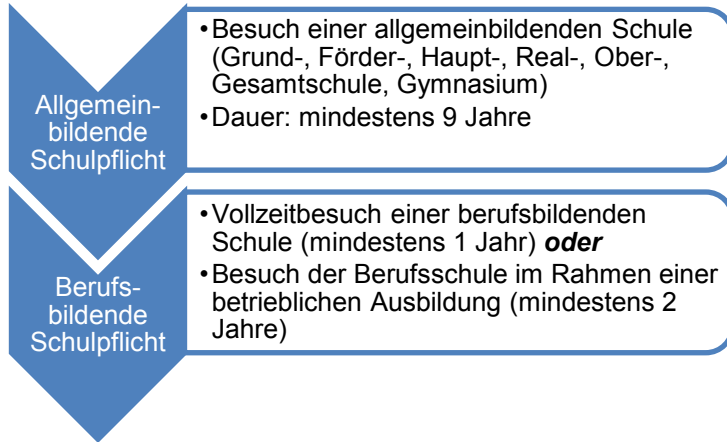
Achten Sie auf Ihr Kind! Es gibt bestimmte Verhaltensweisen, die darauf hindeuten, dass Ihr Kind die Lust an der Schule und dem Lernen verliert und möglicherweise nicht mehr zur Schule geht.

Diese könnten sein:

- Ihr Kind erzählt immer weniger oder nichts von der Schule
- Ihr Kind zeigt keine Arbeiten oder Briefe aus der Schule vor
- Ihr Kind berichtet nicht von Schwierigkeiten in der Schule
- Sie bekommen auf schulbezogene Fragen keine Antworten
- Ihr Kind zögert das morgendliche Losgehen immer wieder hinaus, schläft nicht gut, ist müde und erschöpft
- Ihr Kind hat eher eine Außenseiterposition
- Krankheiten wie Kopf- oder Bauchschmerzen häufen sich
- Ihr Kind möchte häufiger frühzeitig von Ihnen aus der Schule abgeholt werden
- Die Beziehung zwischen Ihrem Kind und einer Lehrkraft ist gestört
- Ihr Kind hat Freunde, die öfter dem Unterricht fernbleiben

## 4. Was kann ich tun?

### Grundsätzlich besteht in Niedersachsen eine 12-jährige Schulpflicht!



---

Wiederholt unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht

=

Verstoß gegen die bestehende Schulpflicht, der zur Meldung  
bei der zuständigen Behörde führen kann



Es besteht die Möglichkeit der Einleitung eines  
Bußgeldverfahrens



Als Erziehungsberechtigte liegt es in Ihrem Interesse, aber auch in Ihrer Verantwortung, dass Ihr Kind regelmäßig in die Schule geht, aktiv am Unterricht teilnimmt und auch seine Hausaufgaben verlässlich erledigt. Versuchen Sie daher, offen mit Ihrem Kind über die Situation zu sprechen. Hinterfragen Sie die Umstände, die Ihr Kind dazu veranlassen nicht zur Schule zu gehen:

- gibt es Schwierigkeiten im Schulalltag, mit Lehrkräften oder Mitschülerinnen und Mitschülern?
- fühlt sich das Kind mit den Strukturen oder den Lehrinhalten überfordert?
- gibt es außerhalb der Schule Probleme? – Streit mit Freunden, familiäre Spannungen, Ängste?

Dies sind nur einige wenige Faktoren, die zum Fernbleiben der Schule führen können, daher sind ehrliches Interesse und das offene Gespräch unerlässlich.



Wichtig ist:

- Versuchen Sie die Sorgen und Ängste Ihres Kindes zu hören und ernst zu nehmen
- Bilden Sie sich nicht vorschnell ein Urteil
- Machen Sie keine Vorwürfe
- Nehmen Sie dennoch eine klare Haltung ein, die Sie als Erziehungsberechtigte gemeinsam vertreten
- Treffen Sie verbindliche Absprachen:
  - Der Schulbesuch bspw. sollte nahtlos wieder aufgenommen werden
  - Der Unterrichtsstoff sollte aufgearbeitet und durch Sie als Erziehungsberechtigte begleitet werden
- Schaffen Sie klare Tagesstrukturen (bspw. gemeinsame Mahlzeiten, Zeit zum Austausch)
- Unterstützen Sie den Schulbesuch:
  - Bringen Sie Ihr Kind wenn nötig
  - Begleiten Sie Hausaufgabenzeiten und Lernphasen für Klassenarbeiten
- Zeigen Sie Interesse an der schulischen Laufbahn Ihres Kindes, ohne einen erhöhten Leistungsdruck zu erzeugen

Darüber hinaus ist wichtig, Kontakt zur Schule aufzunehmen und zu halten, um schnell und gemeinsam auf weitere Fehlzeiten reagieren zu können.

## 5. Kontakt zu Schule, Lehrkräften und Schulsozialarbeit

Für die Lösung der Problematik ist ein Gespräch mit den zuständigen Lehrkräften wichtig. Zum einen, um sich ein Bild Ihres Kindes im schulischen Umfeld zu machen, zum anderen, um Ihrem Kind das klare Signal zu vermitteln, dass Sie mit dessen Verhalten nicht einverstanden sind und sich mit der Schule austauschen. Möglicherweise erfahren Sie durch eine dritte Person mehr als Ihr Kind sich traut Ihnen zu erzählen.

Treffen Sie mit den Lehrkräften verbindliche Absprachen.

Diese könnten zum Beispiel beinhalten:

- Direkter Anruf durch die Schule, wenn Ihr Kind fehlt oder vor Schulende die Schule verlässt
- Information durch die Lehrkräfte bzgl. anstehender Klassenarbeiten oder Elternbriefe
- Austausch zu den Leistungen Ihres Kindes
- Information bei Schwierigkeiten mit anderen Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften
- Nachholen und Überwachung des versäumten Unterrichtsstoffes und der Hausaufgaben

### a. Sozialpädagogische Fachkräfte an Schulen

Die sozialpädagogischen Fachkräfte für soziale Arbeit in schulischer Verantwortung bzw. die Beratungs- oder Vertrauenslehrkräfte haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler bei ihrer Persönlichkeitsbildung zu unterstützen, die Bedingungen für den schulischen Lernerfolg zu verbessern, Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte mit sozialpädagogischer Kompetenz zu beraten, ein Netzwerk für die Schule aufzubauen und Gewalt- und Konfliktprävention durchzuführen.

Der Schwerpunkt der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung liegt auf Maßnahmen, die

- sich an Schülerinnen und Schüler richten,
- einen präventiven Ansatz verfolgen und
- vorrangig schulische Aufgaben betreffen.

Hierbei ist es Aufgabe der Einzelfallhilfe, Hilfsmöglichkeiten zur Erfüllung der Schulpflicht zu bieten:

- Gespräche mit der Schülerin / dem Schüler
- Gespräche mit den Erziehungsberechtigten
- Gespräche mit der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer
- Hausbesuche
- Erstellung eines Hilfeplanes, um den Schulbesuch wieder zu ermöglichen

Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind eine wichtige Schnittstelle bei der Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe.

Siehe:

[https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausbau\\_schulischer\\_sozialarbeit\\_in\\_landesverantwortung/aufgaben\\_schulischer\\_sozialarbeit/aufgaben-schulischer-sozialarbeit-150689.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausbau_schulischer_sozialarbeit_in_landesverantwortung/aufgaben_schulischer_sozialarbeit/aufgaben-schulischer-sozialarbeit-150689.html)

### Berufsbildende Schulen

Die Schulsozialpädagogik an den **berufsbildenden Schulen** im Landkreis Diepholz arbeitet schwerpunktmäßig im Bereich der Berufsvorbereitungs- und Berufseinstiegsklassen, bzw. für die Sprachförderklassen. Die Angebote umfassen u. a. Beratungsgespräche für Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte, Durchführung von Hausbesuchen, **Hilfestellung bei der Schulpflichterfüllung**, individuelle Berufswegeplanung, Konfliktberatung und Präventionsangebote sowie die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

## b. Schulpsychologie

In dieser Broschüre haben Sie schon Einblicke in unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten bekommen. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in Niedersachsen stehen allen Menschen zur Verfügung, die mit Schule zu tun haben. Sie als Erziehungsberechtigte können sich auch direkt an die Fachkräfte wenden. In deren Arbeit gelten folgende Prinzipien:

- Das Angebot ist kostenfrei
- Das Angebot ist freiwillig
- Die Fachkräfte unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch

Wenn es um das Fernbleiben von der Schule geht, können die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in der Beratung:

- **Mit Ihnen Hypothesen über Ursachen und Gründe erarbeiten und erklären.**

In einem ausführlichen Anamnesegespräch werden zunächst die Ausgangssituation, Ihre Wünsche und Vorstellungen geklärt und dementsprechend ein Arbeitsauftrag erarbeitet.

Je nach Themenbereich können Ihnen psychologische Informationen von Fachkräften vermittelt werden, so dass Sie in der Lage sind, die Mechanismen bei Schulabsentismus nachzuvollziehen und hilfreiche Entscheidungen zu treffen.

- **Gemeinsam mit Ihnen und Ihrem Kind Lösungsmöglichkeiten erarbeiten.**

Die Arbeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ist lösungs- und ressourcenorientiert. Das heißt, dass in einem gemeinsamen Prozess die Stärken Ihres Kindes herausgearbeitet und individuelle Lösungswege aus der aktuellen Situation erarbeitet werden.

- **Ggf. auf weitere Unterstützungsmöglichkeiten verweisen und vermitteln.**

Wenn im gemeinsamen Gespräch festgestellt wird, dass die schulpsychologische Beratung nicht ausreicht, werden Ihnen geeignete Unterstützungsmöglichkeiten aus der psychosozialen Versorgung im Umfeld angeboten und ggf. ein erster Kontakt hergestellt.

- **Sie und die Schule bei Maßnahmen unterstützen, Gespräche moderieren und Prozesse begleiten.**

Wenn Sie oder die Schule Unterstützung wünschen, begleiten die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen die Veränderungsprozesse in der Schule und unterstützen die Kommunikation in Gesprächsrunden. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen können dabei als „Bindeglied“ zwischen den Unterstützungsinstitutionen außerhalb der Schule und den Unterstützungsinstanzen innerhalb der Schule fungieren.

Telefonischen Kontakt zur Schulpsychologie des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB) Hannover in der Außenstelle in Syke bekommen Sie über die:

**04242 78073-50**

### c. Elternberatungsstellen

Wenn Ihr Kind den Schulbesuch verweigert, stehen Ihnen neben den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen auch die Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche im Landkreis zur Verfügung. Die Beratungsstellen bieten sowohl Ihnen als Erziehungsberechtigte als auch Ihrem Kind die Möglichkeit der Inanspruchnahme von kostenfreien und vertraulichen Gesprächen. In diesen Gesprächen werden die Ursachen, die dem Fehlen in der Schule zu Grunde liegen, und entsprechend geeignete Unterstützungsangebote, die es braucht, damit Ihr Kind wieder zur Schule geht, ermittelt. Dabei geht es darum, Sie mit Fachwissen der Beraterinnen und Berater zu unterstützen, um eigene passende Lösungswege zu finden. Bitte scheuen Sie sich nicht, bereits bei ersten Fragen oder Unsicherheiten den Kontakt zu den Beratungsstellen zu suchen.



Die Beratungsstellen finden Sie verteilt im Landkreis. Melden Sie sich gern jederzeit, um einen ersten Termin zu vereinbaren und die Arbeitsweise der Beraterinnen und Berater kennenzulernen. Die Arbeit erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit, das heißt die Beraterinnen und Berater

arbeiten nicht im Auftrag der Schule, sondern nur, wenn Sie selbst die Unterstützung durch die Fachkräfte wünschen. Sollte es sich für Sie als Familie als hilfreich erweisen, kann – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – eine Zusammenarbeit mit Schulen und dem Fachdienst Jugend erfolgen.

## **1) Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche** (Träger: Landkreis Diepholz)

### südlicher Landkreis:

Hindenburgstr. 6, 49356 Diepholz

Tel. 05441 976-2800

e-Mail: [elternberatung-diepholz@diepholz.de](mailto:elternberatung-diepholz@diepholz.de)

### nördlicher Landkreis:

Schlossweide 8, 28857 Syke

Tel. 04242 976-2700

e-Mail: [elternberatung-syke@diepholz.de](mailto:elternberatung-syke@diepholz.de)

## **2) Referat für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung im Bistum Osnabrück**

### Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Nienburger Str. 25, 27232 Sulingen

Tel. 04271 6575

Anmeldung über die Hauptstelle in Bassum: Tel. 04241 1003

### Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Syker Str. 4, 27211 Bassum

Tel. 04241 1003

e-Mail: [bassum@efle-bistum-os.de](mailto:bassum@efle-bistum-os.de)

## 6. Weitere Unterstützungsangebote

### a. Sozialraumteams (SRT)

Bei allen guten Ideen und Ratschlägen, die Sie erhalten, wissen Sie als Erziehungsberechtigte manchmal nicht mehr weiter. Sie brauchen Unterstützung, um die guten Ideen auch im Alltag umzusetzen und auszuprobieren.

Manche Gründe für die Schulversäumnisse liegen im familiären Umfeld und Sie wollen an dieser Situation etwas verändern.

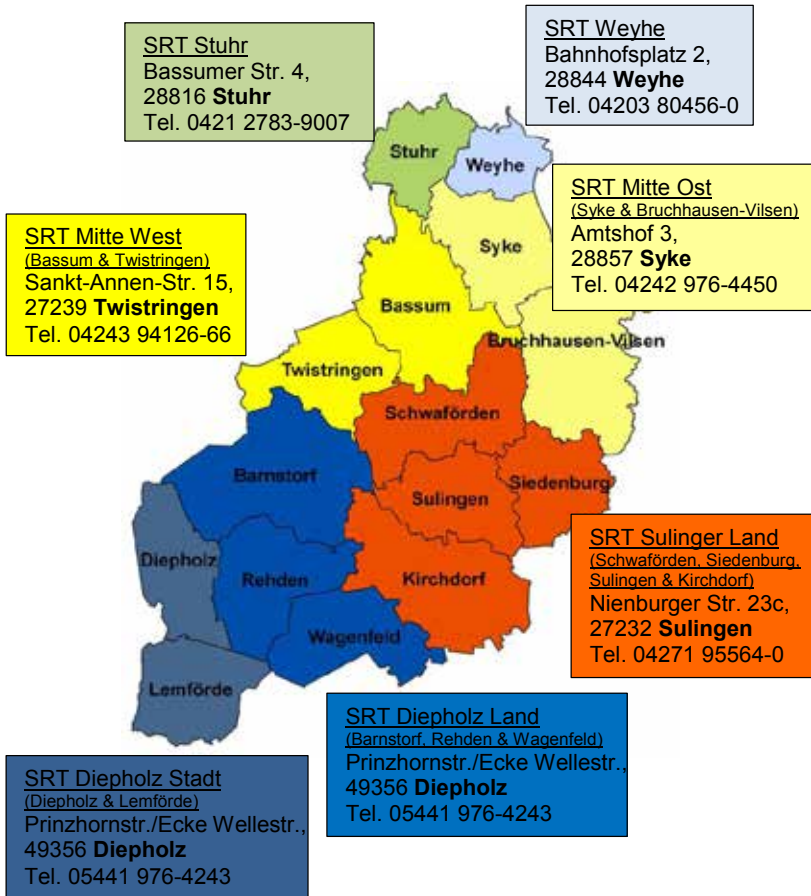
Bei den Fachkräften in den 7 Sozialraumteams des Landkreises Diepholz erhalten Sie Beratung und Unterstützung. Veränderungsprozesse können begleitet und angeleitet werden. Dazu arbeiten die Fachkräfte der Sozialraumteams eng mit den Fachkräften von Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

Sie als Erziehungsberechtigte erarbeiten mit Unterstützung der Fachkräfte, an welchen Zielen und Lösungen Sie arbeiten wollen. Sie entscheiden, ob Sie die Ziele allein oder mit Unterstützung erreichen wollen und entscheiden auch, wann Sie die Zusammenarbeit beenden möchten.

Die Sozialraumteams sind dezentral in den Regionen im Landkreis organisiert. Die für Sie zuständigen Fachkräfte erreichen Sie über die Geschäftszimmer.



## Sozialraumteams des Fachdienstes Jugend



## **b. Pro-Aktiv-Center (PACE), Fachdienst Jugend**

Das Angebot des PACE richtet sich an junge Menschen zwischen 14 und 27 Jahren. Die Zusammenarbeit unterliegt der Freiwilligkeit. Es handelt sich um junge Menschen, die aufgrund äußerer Bedingungen wie dem sozialen Umfeld, der Familie und Freunde, der wirtschaftlichen Situation, der Bildung, dem Geschlecht, der Herkunft, der sexuellen Ausrichtung, aber eben auch durch individuelle Beeinträchtigung psychischer und physischer Art benachteiligt sind, so dass ihnen der Zugang zu gesellschaftlichen Systemen erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht wird (Gesetzliche Grundlage: § 13 SGB VIII).

Insbesondere junge Menschen mit beruflichen Eingliederungshemmnissen, die den direkten Übergang in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt nicht bewältigen, erfahren Unterstützung in der persönlichen Stabilisierung, sozialen Integration und Vorbereitung auf Ausbildung und Arbeit.

Das PACE klärt das Anliegen junger Menschen und koordiniert den Hilfeprozess im Rahmen der individuellen Einzelfallhilfe, die u.a. durch aufsuchende Arbeit erreicht wird.

Das PACE ist dem Fachdienst Jugend zugeordnet. Die Organisation ist eng geknüpft an die der Sozialraumteams und die Standorte der Jobcenter und Agenturen für Arbeit.

**Pro-Aktiv-Center Diepholz    Tel.: 05441 976-1169**

**Pro-Aktiv-Center Sulingen    Tel.: 04271 95564-21**

**Pro-Aktiv-Center Syke        Tel.: 04242 976-4670 oder 976-4671**

gefördert durch:



## 7. Rechtliche Konsequenzen

Sollten weiterhin Schulversäumnisse auftreten, so beantragt die Schulleitung bei der zuständigen Ordnungsbehörde die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 176 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG).

Bei Fortsetzung des unentschuldigtem Fehlens wird aufgrund einer neuen Anzeige das Verfahren wiederholt.

Das Verfahren wird an die Erziehungsberechtigten gerichtet, jedoch ab dem 14. Lebensjahr der Schülerin/des Schülers in der Regel sowohl gegen die Schülerin/den Schüler als auch die Erziehungsberechtigten.

### **Die Entscheidung über eine Anzeige liegt bei der Schule.**

- Nach schriftlicher Anhörung der Betroffenen durch die zuständige Behörde und nach Ablauf der Anhörungsfrist, wird
  - bei eingehender Stellungnahme die Schule und/oder der Fachdienst Jugend (Jugendamt) informiert und das weitere Vorgehen besprochen (Verfahren einstellen oder Bußgeld festsetzen),
  - bei fehlender Stellungnahme wird nach Aktenlage, d.h. ohne Berücksichtigung Ihrer entlastenden Gründe, entschieden.
- Fertigen des Bußgeldbescheides. Die Höhe der Geldbuße wird anhand der Fehltag und Häufigkeit der Verfahren festgelegt. Zwei Wochen nach Zustellung wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig. Zu Fragen der Bußgeldberechnung wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde.

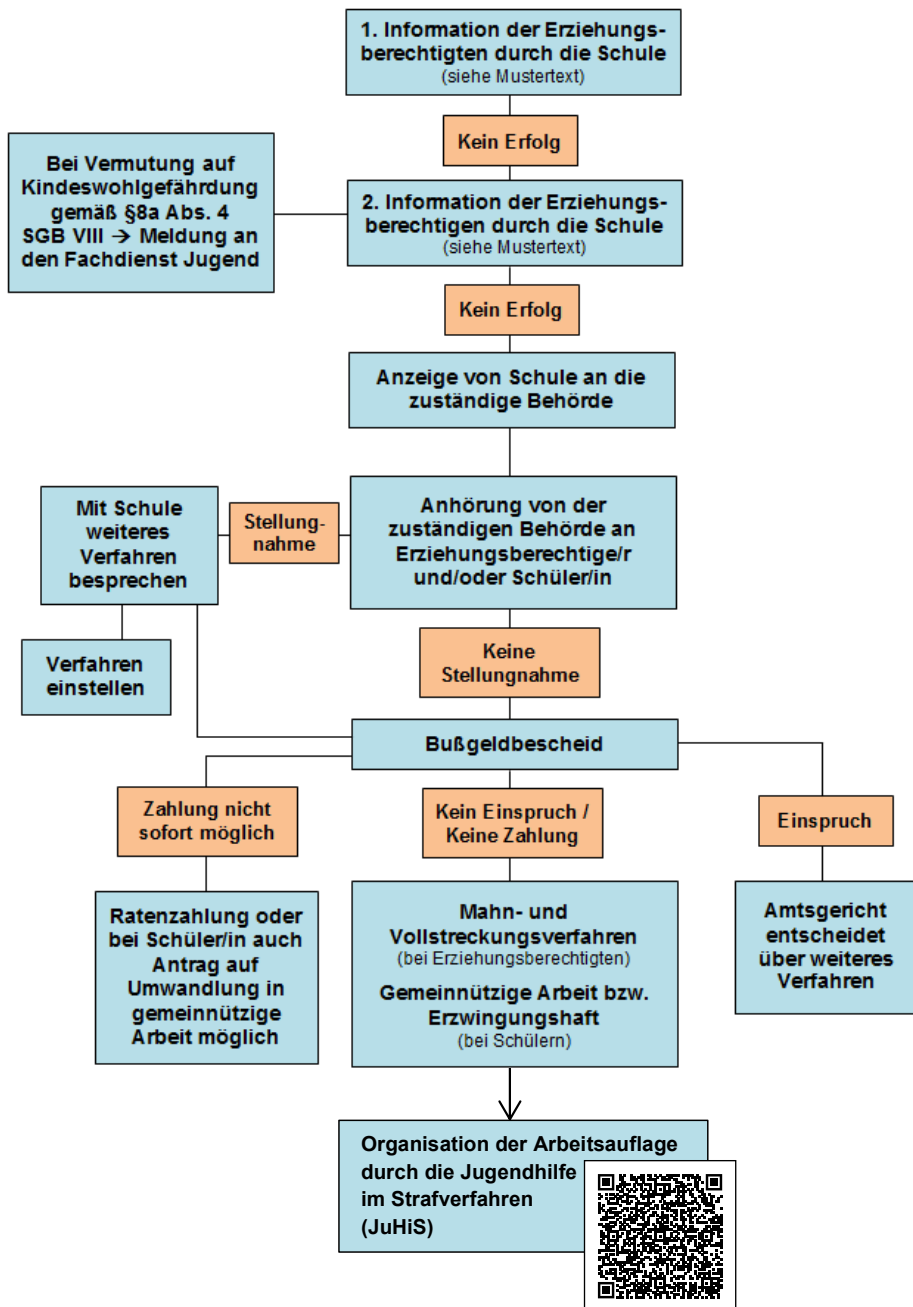
Wurde in dieser Zeit...

- Einspruch eingelegt, wird der Vorgang über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht abgegeben und dort wird über das weitere Vorgehen entschieden.
- von der Schülerin/dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten vorgebracht, dass sie zahlungsunfähig sind, kann eine Ratenzahlung gewährt werden. Wenn das Bußgeld aber an die Schülerin/den Schüler gerichtet ist, ist auch eine Umwandlung in gemeinnützige Arbeit möglich.
- kein Einspruch erhoben, erfolgt bei den Erziehungsberechtigten das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bzw. bei dem Schüler/der Schülerin der Antrag auf gemeinnützige Arbeit/Erzwingungshaft beim zuständigen Amtsgericht.

#### Kontakt / Telefonnummern der zuständigen Behörde:

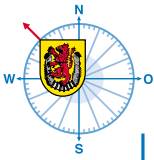
<b>Landkreis Diepholz, Fachdienst Bildung, Team Schule</b>	05441 976-1905
<b>Gemeinde Weyhe</b>	04203 71-235
<b>Gemeinde Stuhr</b>	0421 5695-235

## Verfahrensablauf der Bußgeldanzeige









# Landkreis Diepholz

...gut miteinander leben.

## Impressum

### Verantwortlich:

Landkreis Diepholz  
Fachdienst Bildung

Niedersachsenstraße 2  
49356 Diepholz  
Telefon: 05441 976-0  
Fax: 05441 976-1726  
E-mail: [info@diepholz.de](mailto:info@diepholz.de)  
Internet: [www.bildung.diepholz.de](http://www.bildung.diepholz.de)

Regionales Landesamt für Schule  
und Bildung  
Außenstelle Syke  
Am Feuerwehrturm 9  
28857 Syke  
Telefon: 04242 78073-20  
Fax: 0511 106-992858

### Kontakt bei Fragen

#### zum Thema:

Landkreis Diepholz  
FD 40, Bildungsbüro  
Niedersachsenstr. 2  
49356 Diepholz  
Telefon: 05441 976-1914  
E-Mail: [bildungsbuero@diepholz.de](mailto:bildungsbuero@diepholz.de)  
Internet: [www.bildung.diepholz.de](http://www.bildung.diepholz.de)

Titelbild: ©Adobe Stock  
Layout & Druck: digitales gmbh  
Stand: August 2021

### Mitwirkende:

Schulträger, Landkreis Diepholz  
Regionales Landesamt für Schule und Bildung  
Schulpsychologie  
Regionalkoordinatoren Sozialraumteams  
Fachdienst Jugend  
Jugendgerichtshilfe  
Jugendgericht  
Polizei  
Schulsozialarbeit Schulen SEK I und BBS  
Schulleitung Jahnschule Diepholz